



Abteilung 16

Gemeinde Hengsberg
Hengsberg 4
8411 Hengsberg

GZ: ABT16-110741/2024-10

Ggst.: L601 - Schröttenstraße, Strkm 4,750 bis Strkm 9,350, § 90 StVO,
HTL Bau Hoch- u. Tiefbau GmbH - Bescheid und Verordnung

→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Stefanie Puntigam-
Juritsch
Tel.: +43 (316) 877-3459
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 04.04.2024

Bescheid

Spruch

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 iVm § 94a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird dem Bauführer, HTL Bau Hoch- u. Tiefbau GmbH (Firmenbuchnummer 143063m), etabliert in 8403 Lebring, Philipsstraße 38, die Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten (Fräs- und Asphaltierungsarbeiten) **auf bzw. neben der L601 - Schröttenstraße**, im Bereich **von Strkm 4,6+150 bis Strkm 9,2+150**, im Zeitraum **von 04.04.2024 bis 23.05.2024**, jeweils von montags bis freitags, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr erteilt:

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe bzw. auf Grundlage folgender – beigeschlossener und einen integrierenden Bescheidbestandteil bildenden – Unterlagen erteilt:

- Antrag der HTL Bau Hoch- u. Tiefbau GmbH vom 18.03.2024, konkretisiert mit Eingabe vom 26.03.2024,
- Befund und Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 27.03.2024.

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO 1960 wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:

A) Allgemeine Auflagen

1. Der Bescheid und die Verordnung über die bewilligten Arbeiten haben auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

2. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen befassten Personenkreis sind die Auflagen des Bescheides und der Verordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
3. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
4. Arbeiten, durch die der Verkehr gefährdet wird, dürfen während der Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht ausgeführt werden. Anderenfalls ist der Verkehr anzuhalten.
5. Die mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
6. Der/die Antragsteller(in) hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen Ort und Zeitpunkt der Anbringung sowie Entfernung (bzw. Abdeckung) sämtlicher Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen hervorgeht. Diese ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen mitzuteilen (bis 3 Jahre nach Arbeitsende).
7. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken, durchzukreuzen oder wegzudrehen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Ein Bekleben der Straßenverkehrszeichen ist verboten. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen wieder kundzumachen.
8. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
9. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.11 „Verkehrszeichen und Ankündigungen – Anforderungen und Aufstellung“ und RVS 05.02.14 „Leittafeln“). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen zu kennzeichnen.
10. Hindernisse (Baugruben, Ablagerungen, Künetten und dgl.) im Bereich der Fahrbahn, des Gehsteiges, Geh- oder Radweges und der Bankette sind allseits mit einer standfesten, rot-weiß gekennzeichneten Absperrereinrichtung nach RVS 05.05.41 zu versehen.
11. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Im Baustellenbereich gelegene Betriebsstätten müssen für den Kunden während der Geschäftszeiten und für Lieferantenfahrzeuge zumindest während der Nachtstunden erreichbar sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit diesen Betroffenen herzustellen. Fluchtwege sind jedenfalls in voller Breite freizuhalten.
12. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
13. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Zur Vermeidung der Staubbelastung sind geeignete Maßnahmen zu setzen (z.B. Besprühen mit Wasser, Kehren etc.).
14. Allfälligen Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.

B) Besondere Auflagen

1. Die in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben verantwortliche Person (Stefan Frauwallner / Tel. 0664 817 41 16) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften hat ständig - das ist auch in der arbeitsfreien Zeit - erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
2. Aus Anlass der Arbeiten auf bzw. neben der Straße L601 von km 4,6+150 bis km 9,2+150 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie nach der in den Regelplänen LF4 und FO2 unter Anwendung der 30-km/h-Beschränkung dargestellten Art und Weise zu treffen.
3. Wenn im Nahebereich (250 m) des KVPs L 601 / L 303 / L 617 gearbeitet wird, ist an allen vier Ästen des KVPs eine Verkehrsposten zu positionieren, um den möglichst flüssig aufrecht zu erhalten.
Weiters sind in den Stoßzeiten von 06:00 – 08:30 und von 16:00 – 18:00 Sperren von Fahrstreifen im Nahebereich des betroffenen KVPs zu unterlassen.
Die Länge des Arbeitsbereichs ist bei Einfluss auf den KVP so zu adaptieren, dass ein Rückstau in den KVP hintangehalten werden kann.
4. Die Verkehrsbeeinträchtigung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum und auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
5. Die Aufstellung und die Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden.
6. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 500 m nicht überschreiten. Bei Baustellen, deren Länge 1000 m übersteigt, müssen die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10 a, 4 a und 4 c StVO 1960 (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) innerhalb des Baustellenbereiches wiederholt werden und am Beginn der Baustelle ist auf einer Zusatztafel die Gesamtlänge der Baustelle anzugeben.
7. Der Fahrzeugverkehr ist, ausgenommen in Zeiten einer allfälligen Totalsperre, aufrecht zu erhalten auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,00 m).
8. Einengungsstrecken dürfen in der Straßenachse gemessen maximal 500 m lang sein. Arbeitsstellen, deren Einengungsstrecken weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit betrieben werden.
9. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - geschulte volljährige Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben oder Winkerkellen bedienen. Sie müssen untereinander in dauerhafter und geeigneter Sicht- und Rufverbindung oder Funkverbindung stehen. Bei Dunkelheit, Dämmerung oder schlechter Sicht dürfen nur von innen beleuchtete Signalscheiben oder Winkerkellen verwendet werden.
10. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und in einen verkehrssicheren sowie gereinigten Zustand zu versetzen. Nicht mehr benötigte Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind umgehend zu entfernen. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

11. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen an den Arbeitsfortschritt laufend anzupassen.
12. Die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h darf nur aktiviert werden, während zumindest
 - auf der Fahrbahn gearbeitet wird;
 - in der Fahrbahn Stufen von mehr als 3 cm vorhanden sind;
 - die Künette im Fahrbahnbereich mit einer Stahlplatte abgedeckt ist;
 - eine raue Schotter- oder Splittdecke vorhanden ist;
 - die Restfahrfahrbahnbreite weniger als 3,00 m beträgt.
13. Bei Vorhandensein von Aufwölbungen oder Vertiefungen quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm Höhe ist jeweils 50 m (im Ortsgebiet) und 150 m (im Freiland) vor diesen Stellen jeweils in Verkehrsrichtung das Straßenverkehrszeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Ziffer 1 StVO 1960) aufzustellen.
14. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm Höhe sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen.
15. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Verhältnis 1:20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
16. Bei Splitt auf der Fahrbahn ist jeweils 50 m (im Ortsgebiet) und 150 m (im Freiland) vor dem Baustellenbereich jeweils in Verkehrsrichtung das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ (gemäß § 50 Ziffer 16 StVO 1960) mit der Zusatztafel „Rollsplitt“ aufzustellen.

-
17. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten
 durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich.
-

18. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere der Einsatz von Räum- und Streufahrzeugen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

C) Information:

1. Sämtliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen (§ 32 Abs. 6 StVO 1960 idgF).
2. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960 idgF), insbesondere den §§ 48 bis 57, der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO 1998 idgF) und der Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.

Die Straßenverkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein möglichst einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)

im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

im Mittelformat 1 (Freiland)

im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante und Straßenverkehrszeichenunterkante hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,5 m zu betragen. Der Seitenabstand, bezogen auf den Fahrbahnrand, muss im Freiland zwischen 1,0 m und 2,5 m, im Ortsgebiet zwischen 0,3 m und 2,0 m betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen

- aus festem Material zu bestehen haben und rückstrahlend auszuführen sind;
- so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden;
- deren Aufstellung nicht vorgesehen ist, nicht angebracht werden dürfen.
- so aufgestellt werden müssen, dass eine Restbreite des Gehsteiges/-weges von mindestens 90 cm verbleiben muss.

Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen, Überholverbotszeichen sind beiderseits der Fahrbahn aufzustellen, das „Ende von Vorschriftszeichen“ kann links oder rechts angebracht werden.

Auf einer Anbringenvorrichtung (z. B. Standsäule) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit Leiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus der betreffenden Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und ein geänderter Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.23.01 oder RVS 08.31.02 (ab Erscheinen) gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

4. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung
 - durch rotes Licht, wenn nur links,
 - durch weißes Licht, wenn nur rechts und
 - durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten
 der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

Kosten

Gemäß den §§ 76 – 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 i.d.g.F. hat die/der Antragsteller/In folgende Verfahrenskosten innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

- Landesverwaltungsabgaben
nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl Nr. 73/2016 i.d.g.F.
für die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen
nach TP 96 € 35,10

Gebührenhinweis

- Gebühren
nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl Nr. 267/1957 i.d.g.F.
für den Antrag nach § 14 TP 6 Abs. 1 € 14,30

Gesamtbetrag (Kosten und Gebühren)

Betrag	49,40 EUR		
Empfänger	Land Steiermark		
IBAN:	AT023800090004105201	BIC:	RZSTAT2G
Verwendungszweck	ABT16-110741/2024-10		
Zahlungsreferenz	6024017306		

Begründung

Wird gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Gemäß Abs 3 darf die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen erteilt werden.

Gemäß § 94a StVO ist die Landesregierung für die Erteilung der Bewilligung zuständig, wenn sich keine Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

Mit Eingabe vom 18.03.2024 hat der Bauführer um Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der im Spruch angeführten Arbeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz angesucht. Da sich der gegenständliche Baustellenbereich über die Bezirke Leibnitz und Deutschlandsberg erstreckt, wurde der Antrag zuständigkeitshalber an die ho. Behörde weitergeleitet.

Mit Eingabe vom 26.03.2024 hat der Bauführer seinen Antrag konkretisiert und mit Eingabe vom 27.03.2024 dahingehend abgeändert, dass die Bauarbeiten für den Zeitraum von 04.04.2024 bis 23.05.2024 angesucht wurden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde sodann Befund und Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen eingeholt. Daraus ergibt sich im Wesentlichen, dass unter Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen die beantragten Maßnahmen ohne wesentliche Beeinträchtigung bzw. unter Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durchführbar sind.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat sohin ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Arbeiten und der Verkehrsbedeutung der Straße gegen die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung keine Bedenken bestehen, sofern die im Spruch zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung erfolgt tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Stefanie Puntigam-Juritsch
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH , Philipsstraße 36, 8403 Lebring
2. FASD Regionalleitung Region Leibnitz, Pelzmannstraße 6, 8435 Wagna, Zur Kenntnisnahme an den Straßenerhalter , per E-Mail
3. Franz Zenz, Stempfergasse 4/III/305, 8010 Graz, per E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, z.H. Frau Manuela Mandl, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
6. Gemeinde Hengsberg, Hengsberg 4, 8411 Hengsberg, per E-Mail
7. Marktgemeinde Preding, Grazer Straße 11, 8504 Preding, per E-Mail
8. Landespolizeidirektion Steiermark, Parkring 4, 8010 Graz, mit der Einladung, die entsprechenden Maßnahmen, insbesondere Überwachung, zu ergreifen. , per E-Mail
9. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau - Evis-Meldungen, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail